



GRUPE MUTUALISTE EUROPÉEN
ASSURANCE ET MANAGEMENT DES RISQUES

SATZUNG

Außerordentliche Jahreshauptversammlung vom 21. Juni 2024



SATZUNG

Außerordentliche Jahreshauptversammlung vom 21. Juni 2024

Kapitel I. Gegenstand und Auftrag des Vereins

Artikel 1 Gegenstand des Vereins

Gegenstand der Société d'Assurance Mutuelle (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) Relyens Mutual Insurance ist die Durchführung von Versicherungsgeschäften aller Art, mit Ausschluss derjenigen, die in Absatz 1) des Artikels L 310-1 des französischen Versicherungsgesetzbuches aufgeführt werden, vorbehaltlich der Erlangung der erforderlichen verwaltungsrechtlichen Genehmigungen und der Schaffung eines diesbezüglichen Mindestgründungskapitals.

Im Rahmen der für den Verein geltenden Gesetzgebung darf er Transaktionen jeder Art vornehmen, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Versicherungsgeschäft verbunden sind. Er kann insbesondere vorbeugende Maßnahmen ergreifen.

Der Verein kann als Mitversicherer tätig werden oder mit einem einzelnen Vertrag die vorgenannten Risiken gemeinsam mit einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften versichern, die Risiken der gleichen Art oder andere Risiken versichern, und in den von der Gesetzgebung zugelassenen Fällen darf er Risiken gemeinsam mit einem oder mehreren Vereinen oder Verbänden auf Gegenseitigkeit gemäß Artikel L. 211-1 des Gesetzbuches für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sowie mit Vorsorgeeinrichtungen oder Verbänden gemäß Titel III des Buches IX des Sozialversicherungsgesetzbuches versichern.

Der Verein kann im Übrigen für andere zugelassene Vereine, mit denen er eine diesbezügliche Vereinbarung abgeschlossen hat, Versicherungsverträge abschließen und Beitritte zu Versicherungen sichern.

Der Verein kann ebenfalls Rückversicherungsgeschäfte gemäß den Bedingungen und Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung vornehmen.

Der Verein kann in Übereinstimmung mit den von der Gesetzgebung vorgesehen Bedingungen und Bestimmungen einer Société de Groupe d'Assurance Mutuelle (SGAM – Gruppenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit), einer Union Mutualiste de Groupe (UMG – Versicherungsverband auf Gegenseitigkeit), einer Société de Groupe Assurantiel de Protection Sociale (SGAPS – Gruppenversicherungsverein für Sozialversicherung) beitreten; er kann außerdem einem Groupement d'Assurance Mutuelle (GAM – Zusammenschluss von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit), einer Union de Groupe Mutualiste (UGM – Versicherungsgruppenverband auf Gegenseitigkeit), einem Groupement Assurantiel de Protection Sociale (GAPS – Versicherungszusammenschluss für Sozialversicherung) beitreten und alle Zusammenschluss- oder Fusionsvereinbarungen mit anderen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit abschließen.

Er unterliegt dem Versicherungsgesetzbuch und dieser Satzung.

Artikel 2 Auftrag

2-1 Im Rahmen der Bestimmungen von Artikel L.210-10 des frz. Handelsgesetzbuchs bezüglich des Unternehmens mit einer Mission („société à mission“), anwendbar durch Verweis von Artikel L.322-26-4-1 des frz. Versicherungsgesetzes hat sich der Verein die in Artikel 2-2 angegebene Zweckbestimmung sowie die in Artikel 2-3-2 angegebenen Vereinsziele und Umweltziele gesetzt.

2-2 Daseinszweck

„Handeln und innovativ sein, an der Seite all jener, die im Dienste des Gemeinwohls wirken, um eine Welt des Vertrauens zu schaffen.“

2-3 Zielsetzungen



2-3-1 Relyens Mutual Insurance hat die Absicht, ein Unternehmensmodell zu entwickeln, dessen nachhaltige Leistung sich auf die aufrichtige Sorge um alle Stakeholder gründet.

2-3-2 Relyens Mutual Insurance setzt sich den Auftrag, die folgenden Vereins- und Umweltziele zu verfolgen:

- Die Kontinuität der Tätigkeit unserer Mitglieder und Kunden sicherzustellen und zu ermöglichen;
- Loyalität und Gleichbehandlung in den Mittelpunkt der Beziehungen zwischen unseren Stakeholdern zu stellen;
- Innovativ und unternehmerisch zu handeln, um eine wünschenswerte Zukunft zu gestalten;
- Zu einer nachhaltigen Welt beizutragen.

Artikel 3 Mitglieder

Folgende Personen können der Satzung beitreten und die Mitgliedschaft erlangen:

3-1 Juristische Personen

- juristische Personen des öffentlichen oder Privatrechts mit Tätigkeiten in folgenden Sektoren:
 - Gesundheitswesen, sozialer und wohlfahrtspflegerischen Sektor,
 - Sozialwohnungswesen,
 - Bildung, sozialer Schutz
- öffentliche Verwaltungen, Gebietskörperschaften, ihre Einrichtungen, Gemeinschaften, Gesellschaften und Verbände des öffentlichen oder Privatrechts,
- jegliche öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die einen Gemeinwohlauftrag erfüllen, Vereine und Stiftungen,
- jegliche Unternehmen der sozialen und solidarischen Ökonomie,
- die Anbieter und Lieferanten von Gesundheitsdienstleistungen, sozialen und wohlfahrtspflegerischen Dienstleistungen oder Gebietskörperschaften sowie jede andere vorstehend genannte Organisation.

3-2 Natürliche Personen

- Fachleute des Gesundheitswesens: Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte, Hebammen, alle medizinischen Hilfskräfte sowie alle reglementierten und nicht reglementierten paramedizinischen Berufe, die zum Studium für diese Berufe immatrikulierten Studierenden;
- Personen, die ehrenamtlich oder hauptamtlich innerhalb der unter Punkt 3-1 genannten juristischen Personen tätig sind, einschließlich Rentner oder Mandatsträger.

Versichert die Versicherungsgesellschaft ein Risiko im Rahmen einer Mitversicherung, bei der sie nicht federführend ist, erlangt der Versicherte dadurch keine Mitgliedschaft.

Wird der Versicherungsgesellschaft ein Versicherungsantrag aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften oder gerichtlicher Entscheidungen vorgeschrieben, erlangt der Versicherungsnehmer keine Mitgliedschaft, sondern wird Versicherungsnehmer.

Wird ein bei der Versicherungsgesellschaft abgeschlossener Versicherungsvertrag vollständig oder teilweise von Rechts wegen, in Anwendung einer gesetzlichen Bestimmung oder einer Klausel des Vertrags, von einem Mitglied auf eine andere Person übertragen, erlangt die Person, auf die die Versicherung auf diese Weise übertragen wird, nicht von Rechts wegen die Mitgliedschaft, sondern wird nur vorläufiger Versicherungsnehmer. Der vorläufige Versicherungsnehmer hat nur die Rechten und Pflichten, die das Mitglied aufgrund des genannten Vertrages hatte.

Der Beitritt zu dieser Satzung beinhaltet die Pflicht, sich den Vorschriften zu unterziehen, die aus dieser Satzung resultieren oder die aus Änderungen der Satzung, die von der außerordentlichen Hauptversammlung gemäß den geltenden Bestimmungen verabschiedet und mitgeteilt werden, resultieren können.



In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des frz. Versicherungsgesetzes (Code des Assurances) kann einem Mitglied keinerlei Vorzugsbehandlung gewährt werden.

Artikel 4 Grundlegende Inhalte

Dieser Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit basiert auf festen Beiträgen. Er garantiert den Vereinsmitgliedern die vollständige Erfüllung der von ihm eingegangenen Verpflichtungen. Die Vereinsmitglieder können auf keinen Fall über den festen Mitgliedsbeitrag, der in ihrer Versicherungspolice eingetragen ist, hinaus in Anspruch genommen werden, außer bei Erhöhung der Steuern und Abgaben, deren Einziehung von den Vereinsmitgliedern nicht untersagt ist.

Artikel 5 Vereinssitz

Der Verein hat seinen Sitz in Lyon (8. Arrondissement) – Frankreich, 18 Rue Edouard Rochet. Dieser Sitz kann auf Beschluss des Verwaltungsrats in jeden anderen Ort des gleichen Departements oder eines angrenzenden Departements verlegt werden, vorbehaltlich einer Ratifizierung dieses Beschlusses durch die nächste ordentliche Jahreshauptversammlung sowie in jede andere Stadt in Frankreich auf Beschluss der Außerordentlichen Jahreshauptversammlung.

Artikel 6 Dauer des Vereins

Die Dauer des Vereins, die zunächst auf 99 Jahre ab dem 10. Dezember 1927 festgelegt wurde, wurde bis zum 10. Dezember 2125 verlängert; sie kann dann durch Beschluss der Außerordentlichen Jahreshauptversammlung erneut verlängert werden.

Artikel 7 Geltungsbereich

Der Verein darf seine Tätigkeit in Kontinentalfrankreich, in den französischen Überseedepartements, Gebietskörperschaften und Gebieten sowie im Ausland ausüben. Der Versicherungsschutz des Vereins gilt in den Ländern, die im Vertrag vorgesehen sind.

Kapitel II. Verwaltung des Vereins und Überwachung der Auftragserfüllung

Artikel 8 Verwaltungsrat

Der Verein wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der von der Jahreshauptversammlung aus den Vereinsmitgliedern, die ihre Mitgliedsbeiträge bezahlt haben, ernannt wird. Falls ein Mitglied des Verwaltungsrats im Laufe seines Mandats nicht mehr Vereinsmitglied ist, gilt, dass er von Amts wegen aus dem Verwaltungsrat ausscheidet, falls er seine Situation nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten geregelt hat.

Eine juristische Person, die Vereinsmitglied ist, kann zum Mitglied des Verwaltungsrats ernannt werden. Bei seiner Ernennung hat er einen ständigen Vertreter zu bestimmen, der bei der Ausübung seiner Funktionen den gleichen Bedingungen und Pflichten unterliegt und die gleiche Haftung nach Zivil- und Strafrecht übernimmt als wenn er Mitglied des Verwaltungsrats im eigenen Namen wäre, und zwar unbeschadet der gesamtschuldnerischen Haftung der juristischen Person, die er vertritt.

Falls die juristische Person ihren Vertreter abberuft, ist sie verpflichtet, gleichzeitig für einen Ersatz zu sorgen.



Andere Mitglieder des Verwaltungsrats können aufgrund einer besonderen Kompetenz gewählt werden, ohne Vereinsmitglied zu sein und ohne dass ihre Anzahl ein Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrats übersteigen darf.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt. Ihr Mandat endet mit der ersten Sitzung des Verwaltungsrates, die auf die ordentliche Jahreshauptversammlung folgt, die im dritten Jahr dieses Mandats stattfindet.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen über die notwendige Ehrenhaftigkeit, Kompetenz und Erfahrung, die gemäß Artikel L. 322-2 des Versicherungsgesetzbuches erforderlich sind.

Die Funktionen eines Mitglieds des Verwaltungsrats enden mit dem Ende der Sitzung der Ordentlichen Jahreshauptversammlung der Vereinsmitglieder, die über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres entscheidet und in dem Jahr stattfindet, während dem das Mandat des jeweiligen Mitglieds des Verwaltungsrats abläuft.

Der Verwaltungsrat wird jeweils zu einem Drittel erneuert.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können wiedergewählt werden. Sie können jederzeit von der Ordentlichen Jahreshauptversammlung abberufen werden. Neben den von der Jahreshauptversammlung benannten Mitgliedern des Verwaltungsrats umfasst der Verwaltungsrat ein Mitglied des Verwaltungsrats, das von den Arbeitnehmern gemäß Artikel L. 322-26-2 des Versicherungsgesetzbuches benannt wird und dessen Mandatsdauer drei Jahre beträgt.

Artikel 9 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens zwölf und höchstens achtundzwanzig Mitgliedern, neben dem Mitglied des Verwaltungsrats, das von den Arbeitnehmern gewählt wird.

Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist auf eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern im Einklang mit den geltenden gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen zu achten.

Im Falle des Todes, des Rücktritts, der Abberufung oder des Endes des Mandats aufgrund von Einwänden der Aufsichts- und Schlichtungsbehörde des Vorsitzenden des Verwaltungsrats und wenn dieser nicht durch eines der Mitglieder des Verwaltungsrats ersetzt werden kann, kann der Verwaltungsrat, vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz IV des Artikels R. 322-55-2 des Versicherungsgesetzbuches ein zusätzliches Mitglied des Verwaltungsrats benennen, der das Amt des Vorsitzenden übernimmt.

Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats als natürliche Personen und der Vertreter der Mitglieder des Verwaltungsrats als juristische Personen, die älter als siebenzig Jahre sind, darf nicht mehr als ein Drittel der amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats ausmachen.

Falls diese Grenze überschritten wird, gilt das älteste Mitglied des Verwaltungsrats als von seinem Amt zurücktretend.

Artikel 10 Erneuerung des Verwaltungsrats

Falls der Verwaltungsrat aus weniger als fünfundzwanzig Mitgliedern besteht, kann er im Falle höherer Gewalt oder bei dringendem Bedarf vorläufig ergänzt werden.

Bei Freiwerden eines Sitzes durch Tod, Rücktritt oder Ende des Mandats aufgrund von Einwänden der Aufsichts- und Schlichtungsbehörde oder aus allen anderen Gründen, kann der Verwaltungsrat einen vorläufigen Ersatz vornehmen.

Falls die Anzahl der amtierenden Mitglieder unter dreizehn fällt, sind die verbleibenden Mitglieder des Verwaltungsrats gehalten, die Anzahl der Mitglieder vorläufig aufzustocken, bis die Mindestanzahl innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem ein Sitz frei geworden ist, erreicht wird.

Die vorläufigen Ernennungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats unterliegen der Ratifizierung durch die nächste Jahreshauptversammlung; wenn sie nicht von der Jahreshauptversammlung ratifiziert werden, sind die Entscheidungen und Handlungen des Verwaltungsrats dennoch gültig.



Ein Mitglied des Verwaltungsrats, das als Ersatz für ein anderes Mitglied ernannt wird, dessen Mandat nicht abgelaufen ist, bleibt nur im Amt, solange die restliche Amtszeit seines Vorgängers noch läuft.

Artikel 11 Organisation des Verwaltungsrats

11.1 Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden, des stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden, des Präsidiums und der Ausschussmitglieder

Der Verwaltungsrat wählt aus den natürlichen Personen, die den Verwaltungsrat bilden, einen Verwaltungsratsvorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende für die verbleibende Dauer ihres Mandats als Verwaltungsratsmitglied. Der Verwaltungsratsvorsitzender und der oder die stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden können nach Ablauf ihres Mandats wiedergewählt werden.

Sie können einzeln vom Verwaltungsrat abberufen werden. Die Altersgrenze für die Ausübung der Funktionen des Verwaltungsratsvorsitzenden und des stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden liegt bei siebenzig Jahren. Diese Altersgrenze kann jedoch verlängert werden bis zur Sitzung der Jahreshauptversammlung, die über den Jahresabschluss des Geschäftsjahres, während dem der Betroffene dieses Alter erreicht, entscheidet.

Das Präsidium besteht aus dem Verwaltungsratsvorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden und den natürlichen Personen, die der Verwaltungsrat aus den Mitgliedern ausgewählt hat; die Vorsitzenden der Fachausschüsse innerhalb des Verwaltungsrats sind von Rechts wegen Mitglieder des Präsidiums. Zwei Mitglieder des Präsidiums werden anschließend bestimmt, um die Funktionen des Sekretärs und des beigeordneten Sekretärs auszuüben.

Jeder Fachausschuss wählt aus den Verwaltungsratsmitgliedern, die Mitglieder dieses Ausschusses sind, seinen Vorsitzenden für eine Dauer von drei Jahren, die nach der ersten Sitzung des Verwaltungsrats, die auf die ordentliche Jahresversammlung der Mitgliedervertreter des 3. Jahres des genannten Mandats folgt, abläuft.

Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern, auf Vorschlag seinen Verwaltungsratsvorsitzenden, die Mitglieder, die die Fachausschüsse des Verwaltungsrats bilden. Die Mitglieder der Fachausschüsse werden, abgesehen von den qualifizierten Personen, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sind, für die verbleibende Dauer ihres Mandats als Verwaltungsratsmitglied gewählt.

Die qualifizierten Personen der Fachausschüsse werden für eine Mandatsdauer von einem Jahr ernannt, die nach der ersten Sitzung des Verwaltungsrats, die auf die ordentliche Jahresversammlung der Mitgliedervertreter desselben Jahres folgt, abläuft.

11.2 Aufgabenbereich des Verwaltungsratsvorsitzenden

Der Verwaltungsratsvorsitzende des Verwaltungsrats organisiert und leitet die Arbeiten des Verwaltungsrats und berichtet über diese Arbeiten gegenüber der Jahreshauptversammlung. Er achtet auf das einwandfreie Funktionieren der Organe des Vereins und vergewissert sich insbesondere, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats in der Lage sind, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende oder das älteste Verwaltungsratsmitglied leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats oder der Jahreshauptversammlung bei Abwesenheit oder vorübergehender Verhinderung des Verwaltungsratsvorsitzenden.

Artikel 12 Sitzungen und Protokolle

Der Verwaltungsrat tagt auf Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden, oder nach Delegation durch Letzteren, des CEOs, soweit dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Falls der Posten des Verwaltungsratsvorsitzenden nicht besetzt ist oder der Verwaltungsratsvorsitzender



verhindert ist, kann der Verwaltungsrat auf Einladung von einem der stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden oder des stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden einberufen werden.

Falls keine Sitzung des Verwaltungsrats seit mehr als zwei Monaten stattgefunden hat, kann mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats den Verwaltungsratsvorsitzenden auffordern, diesen mit einer festgelegten Tagesordnung einzuberufen. Der CEO kann ebenfalls vom Verwaltungsratsvorsitzenden verlangen, den Verwaltungsrat mit einer festgelegten Tagesordnung einzuberufen.

Der Verwaltungsratsvorsitzender ist an die Anträge gebunden, die unter den vorgenannten Bedingungen an ihn gerichtet werden.

Der Verwaltungsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Es gelten als anwesend die Mitglieder, die an der Sitzung mittels Videokonferenz oder Mittel der Telekommunikation unter den Bedingungen gemäß der Geschäftsordnung im Sinne von Artikel 12 teilnehmen.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats getroffen. Die Stimme des Sitzungsleiters ist entscheidend bei Stimmgleichheit. Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats schriftlich bevollmächtigen, es bei einer Sitzung des Verwaltungsrats zu vertreten. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann im Verlaufe einer Sitzung nur über eine Vollmacht verfügen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie alle Personen, die zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen werden, sind zur Geheimhaltung verpflichtet in Bezug auf die Informationen, die vertraulich sind und als solche vom Verwaltungsratsvorsitzenden vorgetragen werden.

Der CEO oder eine Person, die außerhalb der Mitglieder des Verwaltungsrats ausgewählt wird, übernimmt die Rolle des Protokollführers.

Es wird ein Teilnehmerverzeichnis geführt, das von den an der Sitzung des Verwaltungsrats teilnehmenden Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichnet wird und den Namen der Anwesenden erwähnt. Das Teilnehmerverzeichnis kann in elektronischer Form nach den von Artikel R.322-55-4 des französischen Versicherungsgesetzes vorgesehenen Modalitäten geführt werden.

Die Beschlüsse, welche die dem Verwaltungsrat eigenen Zuständigkeiten bezüglich der vorläufigen Ernennung, der Genehmigung, Sicherheiten, Bürgschaften und Garantien auszustellen, der Satzungsänderung mit dem Ziel, die Satzung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zu bringen und der Einberufung der Jahreshauptversammlung sowie die Beschlüsse über die Verlegung des Vereinssitzes innerhalb des gleichen Departements oder in ein anderes Departement betreffen, können mittels schriftlicher Befragung der Mitglieder des Verwaltungsrats getroffen werden.

Die Beratungen des Verwaltungsrats werden in Protokollen festgehalten, die in einem besonderen Register erfasst werden, das am Sitz gemäß den Bedingungen und Bestimmungen des Artikels R. 322-55-4 des Versicherungsgesetzbuches geführt wird.

Die Abschriften oder Auszüge aus den Protokollen der Beratungen werden rechtsgültig vom Verwaltungsratsvorsitzenden des Verwaltungsrats oder dem CEO oder den stellvertretenden CEOs bescheinigt. Die Bescheinigung kann mittels elektronischer Unterschrift nach den von Artikel R.322-55-4 des französischen Versicherungsgesetzes vorgesehenen Modalitäten erfolgen.

Die Anzahl der amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats sowie ihre Teilnahme an einer Sitzung wird ausreichend nachgewiesen durch die Vorlage einer Abschrift oder eines Auszugs aus dem Protokoll.

Artikel 13 Beziehungen der Mitglieder des Verwaltungsrats zum Verein



Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind straf- und zivilrechtlich haftpflichtig, einzeln oder gesamtschuldnerisch, je nachdem, was zutrifft, gegenüber dem Verein oder gegenüber Dritten für Verletzungen der geltenden Gesetze und Verordnungen oder Fehler, die sie im Zusammenhang mit ihren Verwaltungshandlungen begangen haben können.

Jede Vereinbarung, die unmittelbar oder über Dritte zwischen dem Verein und einem der Mitglieder des Verwaltungsrats abgeschlossen wird oder an dem ein Mitglied des Verwaltungsrats ein mittelbares Interesse hat, unterliegt den Bestimmungen des Artikels R. 322-57 des Versicherungsgesetzbuches.

Die Tätigkeiten eines Mitglieds des Verwaltungsrats erfolgen unentgeltlich. Der Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, seinen Mitgliedern Entschädigungen zu gewähren innerhalb der Grenzen, die von der Jahreshauptversammlung festgelegt worden sind und ihre Reise-, Aufenthalts- und Kinderbetreuungskosten zu erstatten.

Der Verwaltungsratsvorsitzende des Verwaltungsrats informiert jedes Jahr die Jahreshauptversammlung über den Betrag der Entschädigungen, die tatsächlich gewährt worden sind, die Kosten, die erstattet worden sind und die Vergünstigungen jeder Art, die während der Amtszeit den einzelnen Mandatsträgern durch den Verein und den von ihr beherrschten Gesellschaften gewährt worden sind.

Der Verwaltungsrat verabschiedet eine Geschäftsordnung mit dem Ziel, die bestmögliche Unternehmensführung sicherzustellen. Diese Geschäftsordnung, die zwingend einzuhalten ist, legt die Arbeitsweise des Verwaltungsrats fest und ergänzt die gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, ohne sie abzuändern. Sie verweist auf die Bestimmungen zur Arbeitsweise des Verwaltungsrats, der Fachausschüsse, die innerhalb des Verwaltungsrats eingesetzt worden sind, sowie des Präsidiums.

Artikel 14 Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

Im Rahmen der geltenden Gesetze und dieser Satzung legt der Verwaltungsrat die Orientierungen der Geschäftstätigkeit des Vereins fest und achtet auf ihre Umsetzung. Vorbehaltlich der Befugnisse, die ausdrücklich der Jahreshauptversammlung erteilt worden sind und innerhalb der Grenzen des Vereinsgegenstandes, befasst er sich mit allen Fragen, die das einwandfreie Arbeiten des Vereins betreffen und regelt die Angelegenheiten, die ihn betreffen, im Rahmen von entsprechenden Beratungen.

Der Verwaltungsrat führt die Prüfungen und Überprüfungen durch, die er für angemessen hält. Der Verwaltungsratsvorsitzende oder der CEO des Vereins sind verpflichtet, jedem einzelnen Mitglied des Verwaltungsrats alle Unterlagen und Informationen zu übermitteln, die erforderlich sind, um seine Aufgaben wahrzunehmen.

Der Verwaltungsrat kann einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten, unabhängig davon, ob diese Vereinsmitglieder sind oder nicht, alle Sonderaufgaben für ein oder mehrere festgelegte Themen übertragen.

Er kann entscheiden, Ausschüsse einzusetzen, die sich mit Fragen befassen, die er selbst oder sein Verwaltungsratsvorsitzender im Hinblick auf eine Stellungnahme zur Prüfung vorlegen. Er legt die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Ausschüsse fest, die ihre Aktivität unter seiner Verantwortung wahrnehmen.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung und Prüfung von Informationen zum Rechnungswesen und den Finanzen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Verwaltungsrat kann unter den in Artikel R. 322-53-1 des Versicherungsgesetzbuches vorgesehenen Umständen den CEO ermächtigen, im Namen des Vereins Bürgschaften, Avale oder Garantien zu gewähren.

Artikel 15 Der CEO

15.1 Ernennung



Die Geschäftsführung des Vereins wird unter der Kontrolle des Verwaltungsrats und im Rahmen der von diesen festgelegten Orientierungen durch eine natürliche Person wahrgenommen, die vom Verwaltungsrat ernannt wird und den Titel CEO führt.

Auf Vorschlag des CEOs kann der Verwaltungsrat eine oder mehrere natürliche Personen benennen, die mit der Unterstützung des CEOs befasst werden und den Titel eines stellvertretenden CEOs führen. Die Anzahl der stellvertretenden CEOs darf zwei nicht überschreiten.

Die Geschäftsführung kann vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats wahrgenommen werden. In diesem Fall ernennt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des CEOs mindestens einen stellvertretenden CEO.

Der CEO oder der/die stellvertretende(n) CEOs leitet/leiten den Betrieb im eigentlichen Sinne gemäß Artikel L. 322-3-2 des Versicherungsgesetzbuches.

Der Verwaltungsrat kann auch eine oder mehrere natürliche Personen, die sich von denjenigen unterscheiden, die im vorhergehenden Absatz genannt werden, als tatsächliche Geschäftsleiter, unter Einhaltung der Bedingungen und Bestimmungen des Artikels R. 322-168 des Versicherungsgesetzbuches, ernennen, damit die tatsächliche Geschäftsleitung des Betriebs von mindestens zwei Personen wahrgenommen werden kann.

Die Geschäftsführer erfüllen die Voraussetzungen in Bezug auf Ehrbarkeit, Kompetenz und Erfahrung gemäß L. 322-2 des Versicherungsgesetzbuches.

Der CEO kann jederzeit vom Verwaltungsrat abberufen werden. Das Gleiche gilt auf Vorschlag des CEOs oder des oder der stellvertretenden CEOs. Falls die Abberufung ohne Begründung erfolgt, kann dies zu Schadensersatzansprüchen führen, außer wenn der CEO die Funktionen des Verwaltungsratsvorsitzenden des Verwaltungsrats wahrnimmt. Falls der CEO oder der stellvertretende CEO mit dem Verein einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, hat die Abberufung nicht die Wirkung, dass dieser Vertrag gekündigt wird.

Falls der CEO nicht Mitglied des Verwaltungsrats oder der Jahreshauptversammlung ist, nimmt er dennoch an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Falls der CEO seine Aufgaben nicht mehr wahrnimmt oder verhindert ist, diese wahrzunehmen, behalten die stellvertretenden CEOs ihre Aufgabenbereiche, außer bei anderslautender Entscheidung des Verwaltungsrats, bis zur Ernennung des neuen CEOs. Der CEO kann seine Funktionen nicht mehr nach der Jahreshauptversammlung, die nach Erreichen seines siebenundsechzigsten Geburtstags stattfindet, wahrnehmen. Wenn die Altersgrenze erreicht wird, gilt er als aus seinem Amt ausscheidend. Diese Bestimmung gilt auch für stellvertretende CEOs.

15.2 Zuständigkeiten

Der CEO wird mit weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, um unter allen Umständen im Namen des Vereins zu handeln. Er übt seine Befugnisse im Rahmen des Gegenstands des Vereins aus, vorbehaltlich der Befugnisse, die von Gesetzes wegen ausdrücklich der Jahreshauptversammlung und dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.

Er vertritt den Verein in seinen Beziehungen zu Dritten. Der Verein wird auch durch Handlungen des CEOs, die nicht den Gegenstand des Vereins betreffen, gebunden, außer wenn er nachweist, dass der Dritte wusste, dass die Handlung über diesen Gegenstand hinausgeht oder dies nicht ignorieren konnte unter den jeweiligen Umständen, wobei ausgeschlossen wird, dass die alleinige Veröffentlichung der Satzung ausreichend ist, um diesen Nachweis darzustellen.

Die Bestimmungen dieser Satzung oder die Entscheidungen des Verwaltungsrats, die die Befugnisse des CEOs einschränken, können Dritten gegenüber nicht durchgesetzt werden.

Der Verwaltungsrat legt in Abstimmung mit dem CEO das Ausmaß und die Dauer der Befugnisse, die den stellvertretenden CEOs erteilt werden, fest. Sie verfügen gegenüber Dritten über die gleichen Befugnisse wie der CEO.



15.3 Haftung

Der CEO haftet straf- und zivilrechtlich für die Handlungen seiner Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Er haftet mit seinem Mandat gegenüber dem Verwaltungsrat, aber geht aufgrund seiner Funktionen keine persönliche Verpflichtung in Bezug auf die Verpflichtungen des Vereins ein.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels 15-3 gelten auch für den stellvertretenden CEO.

Die Bestimmungen gemäß Artikel 13 Absatz 2 weiter oben gelten für den CEO und den stellvertretenden CEO; sie gelten ebenfalls für die angestellten Führungskräfte.

Artikel 16 Status und Vergütung des CEOs

Der Verwaltungsrat bestimmt die Vergütung des CEOs und ggf. der stellvertretenden CEOs als Bevollmächtigte des Vereins und legt die Einzelheiten zu ihrem Arbeitsvertrag fest, soweit sie angestellte Führungskräfte sind, unter Berücksichtigung der Bedingungen und Bestimmungen gemäß Artikel R. 322-55-1 des Versicherungsgesetzbuches.

Artikel 17 Abschlussprüfer

Die Jahreshauptversammlung bestimmt einen oder mehrere Abschlussprüfer für sechs Geschäftsjahre.

Sie kann auch einen oder mehrere stellvertretende Abschlussprüfer benennen, die die Aufgabe haben, einen amtierenden Abschlussprüfer zu ersetzen, der seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann.

Falls infolge des Todes oder des Rücktritts eines Abschlussprüfers die Jahreshauptversammlung eine neue Ernennung vornimmt, erfolgt diese nur für die Restlaufzeit des Mandats des Vorgängers, so dass das Kollegium der Abschlussprüfer nach Ablauf dieses Zeitraums vollständig erneuert wird.

Die Abschlussprüfer werden zu den Sitzungen des Verwaltungsrats eingeladen, die den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres feststellen, sowie zu allen Jahreshauptversammlungen, und zwar mindestens fünfzehn Tage vor dem für die Sitzungen des Verwaltungsrats und der Jahreshauptversammlung festgelegten Termin.

Die Aufgaben der Abschlussprüfer werden vom Gesetz und den entsprechenden Verordnungen festgelegt.

Die Abschlussprüfer können nur in den Fällen und gemäß den Modalitäten, die vom Versicherungsgesetzbuch vorgesehen sind, eine Jahreshauptversammlung einberufen.

Der Sonderbericht des Verwaltungsrats gemäß Artikel 13 weiter oben muss Gegenstand eines Berichts der Abschlussprüfer sein.

Die Höhe der Vergütungen der Abschlussprüfer wird gemeinsam zwischen diesen und dem Verein festgelegt.

Artikel 18 Jahreshauptversammlung

18-1 Zusammensetzung der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung vertritt alle Mitglieder. Ihre Entscheidungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie besteht aus Delegierten, die die Mitglieder, die juristische und natürliche Personen sind, vertreten.

Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat aufgefordert, aus ihrer Mitte fünfundsiebzig Delegierte zu wählen, die die gewählte Jahreshauptversammlung bilden werden. Die Anzahl der Delegierten ist auf sieben Gruppen verteilt, die folgendermaßen zusammengesetzt sind:



- **Gruppe 1:** Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, die einen regionalen Krankenhausverbund unterstützen, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens, die aus dem Zusammenschluss von Einrichtungen hervorgegangen sind oder die Mitglieder eines regionalen Krankenhausverbundes sind, sowie regionale Krankenhäuser oder Universitätskliniken, die nicht Mitglied eines regionalen Krankenhausverbundes sind (40 Delegierte)
- **Gruppe 2:** Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens oder juristische Personen, die in ihrem Namen Versicherungen abschließen und nicht zur Gruppe 1 gehören (7 Delegierte);
- **Gruppe 3:** Private Gesundheitseinrichtungen oder juristische Personen des Privatrechts, die in ihrem Namen Versicherungen abschließen, sowie jegliche juristischen Personen des Privatrechts, die im Gesundheitswesen tätig sind (7 Delegierte)
- **Gruppe 4:** Soziale und wohlfahrtspflegerische Einrichtungen oder juristische Personen, die in ihrem Namen Versicherungen abschließen (7 Delegierte)
- **Gruppe 5:** Fachleute des Gesundheitswesens gemäß Definition in Artikel 3.2 dieser Satzung, ihre Praxis oder die juristischen Personen, die in ihrem Namen Versicherungen abschließen (4 Delegierte)
- **Gruppe 6:** Gebietskörperschaften und ihre Einrichtungen, Unternehmen, Gemeinschaften, Gesellschaften und Verbände öffentlichen oder privaten Rechts sowie jegliche privatrechtliche Einrichtung, die einen öffentlichen Dienst erbringt oder einen Gemeinwohlauftrag erfüllt, die Feuerwehr- und Rettungsdienste der Departements oder Städte (Services Départementaux ou Métropolitain d'Incendie et de Secours) und die Sozialwohnungsträger (7 Delegierte)
- **Gruppe 7:** Mitglieder, die nicht zu den vorherigen Gruppierungen gehören (3 Delegierte).

Wenn die Anzahl der Kandidaten, die mindestens eine Stimme erhalten haben, geringer ist als die für eine Gruppe vorgesehene Anzahl an Delegierten, müssen ergänzende Wahlen stattfinden. Diese ergänzenden Wahlen sind allein auf die betreffende(n) Gruppe(n) beschränkt. Ist es mit diesen Wahlen nicht möglich, die notwendige Anzahl Delegierter in einer Gruppe zu erhalten, wird diese Gruppe bis zu den nächsten Wahlen nur aus den gewählten Delegierten bestehen.

Die Delegierten werden für drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Das Amt des Verwaltungsratsmitglieds ist mit dem Amt des Delegierten vereinbar. Ein Mitglied kann nur Delegierter einer einzigen Gruppe sein. Die Häufung der Delegiertenämter ist persönlich und als Vertreter mehrerer Rechtspersonen untersagt.

Ein Delegierter, der seine Mitgliedschaft verliert, wird sofort seines Amtes enthoben.

Bei Vakanz eines Delegiertenpostens besteht die jeweilige Gruppe bis zu den nächsten Wahlen aus den übrigen gewählten Delegierten.

18-2 Modalitäten der Wahl der Delegierten

Der Zeitplan der Wahlen der Delegierten wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

- **Aufforderung zur Kandidatur**

Die Liste der kandidierenden Mitglieder, welche aufgerufen sind, die Delegierten der Gruppe zu wählen, der sie angehören, wird nach Registrierung der nachstehenden Informationen beschlossen:

- Zeichnungen am 1. Januar des Geschäftsjahres, in dem die Wahl stattfindet.



- Stornierungen am 31. Dezember des vorangegangenen Geschäftsjahres
Der Verwaltungsrat fordert am 1. Januar die Mitglieder per Brief auf, ihre Kandidaturen einzureichen.
Die Mitglieder müssen ihre Kandidatur vor dem von Verwaltungsrat genannten Datum per Einschreiben mit Rückschein an den Geschäftssitz von Relyens Mutual Insurance oder per E-Mail an die Adresse richten, die in dem vom Verwaltungsrat an sie gerichteten Schreiben angegeben wurde.

- **Wahlmodalitäten**

Die Wahl findet in Form einer Briefwahl und/oder auf elektronischem Weg mit einfacher Mehrheit statt. Die Stimmzählung erfolgt unter der Leitung eines aus 3 Personen bestehenden Wahlausschusses:

- dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder die von ihm ernannte Person, die die Funktion des Vorsitzenden des Wahlausschusses hat,
- dem Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat
- dem Mitarbeitenden von Relyens Mutual Insurance mit dem höchsten Dienstalter

Bei Stimmgleichheit gilt das Mitglied mit der größten Zahl von gültigen Verträgen als gewählt. Bei erneuter Stimmgleichheit erfolgt die Wahl des Delegierten durch Ziehung.

Das Wahlergebnis wird zur Kenntnis gebracht:

- dem Verwaltungsrat
- den kandidierenden Mitgliedern, nach Verkündung der Ergebnisse,
- allen anderen Mitgliedern zum Zeitpunkt der jährlichen Jahreshauptversammlung.

18-3 Entschädigung der Delegierten

Die Funktion des Delegierten wird kostenlos ausgeübt.

Die Delegierten haben das Recht auf Erstattung der Reise-, Aufenthalts- und Kinderbetreuungskosten, die sie zur Ausübung ihres Mandats aufwenden müssen.

Die Sätze und Modalitäten der anwendbaren Kostenerstattungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

18-4 Funktionsweise der Jahreshauptversammlung

Die Mitgliedschaft eines Delegierten in der Jahreshauptversammlung unterliegt der fristgerechten Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge.

Die Liste der Mitglieder der Jahreshauptversammlung wird am fünfzehnten Tag vor dieser Versammlung durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Jedes Mitglied der Jahreshauptversammlung kann sich durch einen anderen Delegierten vertreten lassen, jedoch kann dieser Bevollmächtigte nicht über mehr als fünf Stimmen ausschließlich seiner eigenen verfügen.

Mitglieder der Jahreshauptversammlung, welche im Besitz von Vollmachten sind, müssen diese mindestens fünf Tage vor der Jahreshauptversammlung am Geschäftssitz einreichen und registrieren lassen, da diese Vollmachten ansonsten ungültig und wirkungslos sind.

Als anwesend gelten die Mitglieder der Versammlung, die an der Sitzung über Videokonferenz oder Mittel der Telekommunikation teilnehmen, die ihre Identifizierung und ihre tatsächliche Teilnahme gemäß den von Artikel R.322-58 des französischen Versicherungsgesetzes vorgesehenen Modalitäten ermöglichen.

Artikel 19 Einberufung, Tagesordnung und Stellungnahme der Delegierten

Die Jahreshauptversammlung tritt auf Einberufung durch den Verwaltungsrat oder in den von der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Fällen durch die Abschlussprüfer zusammen;



diese Einberufung muss Gegenstand einer Veröffentlichung in einem Amtsblatt des Departements, in dem sich der Sitz befindet, mindestens fünfzehn Tage vor dem Termin der Sitzung der Jahreshauptversammlung sein.

Darüber hinaus müssen alle Delegierten, die an der Jahreshauptversammlung teilnehmen dürfen und als solche gemäß Artikel 18 ernannt sind, über die einzelnen Sitzungen der Jahreshauptversammlung durch ein entsprechendes Schreiben oder per E-Mail unterrichtet werden, das oder die innerhalb der gleichen Fristen auf Kosten des Vereins versandt wird.

Die Einberufung muss die Tagesordnung aufführen. Die Jahreshauptversammlung darf nur die Fragen beraten, die Gegenstand der Tagesordnung sind, die gemäß den Bedingungen und Bestimmungen des Versicherungsgesetzbuches festgelegt ist (Artikel R. 322-59).

Die Tagesordnung kann nur Anträge des Verwaltungsrats enthalten und Anträge, die diesem mindestens 20 Tage vor der Sitzung der Jahreshauptversammlung übermittelt worden sind, mit Unterzeichnung von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder hundert Vereinsmitgliedern, falls ein Zehntel mehr als hundert beträgt. Mit Genehmigung des Verwaltungsrats kann die Einberufung die Möglichkeit für die Mitglieder der Versammlung vorsehen, an der Sitzung über Videokonferenz oder Mittel der Telekommunikation teilzunehmen, die ihre Identifizierung und tatsächliche Teilnahme gemäß den von Artikel R.322-58 des französischen Versicherungsgesetzes vorgesehenen Modalitäten ermöglichen. Sie gelten somit als anwesend für die Berechnung der Beschlussmehrheit und der Stimmenmehrheit.

Alle Vereinsmitglieder, die dies beantragt haben, müssen über jede einzelne Sitzung der Jahreshauptversammlung unterrichtet werden, und zwar mittels eines auf ihre Kosten frankierten Schreibens, das innerhalb der für die Einberufung dieser Versammlung vorgesehenen Frist versandt wird. Jedes Vereinsmitglied kann selbst oder über einen Bevollmächtigten am Sitz des Vereins die Liste der Mitglieder der Jahreshauptversammlung zur Kenntnis nehmen; es kann außerdem selbst oder mittels eines Bevollmächtigten innerhalb von fünfzehn Tagen vor der Sitzung der Jahreshauptversammlung am Sitz des Vereins die Vermögensaufstellung, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Beschlüsse, die der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden, zur Kenntnis nehmen, zusammen mit allen sonstigen Unterlagen, die der Jahreshauptversammlung offenzulegen sind. Die Einberufungsschreiben müssen auf die Bestimmungen im letzten Absatz dieses Artikels verweisen und die Beschlussentwürfe umfassen.

Die Beschlüsse, die der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden, sind Gegenstand einer offenen Abstimmung, oder unter Voraussetzung der vorherigen Genehmigung durch den Verwaltungsrat auf elektronischem Wege unter Einhaltung der geheimen Abstimmung und der Aufrichtigkeit der Wahl, außer wenn das Wahlbüro der Jahreshauptversammlung gemäß Artikel 20 anders entscheidet. Falls ein Delegierter die Änderung eines Beschlussentwurfes beantragt, wird dies vom Sitzungsleiter zur Kenntnis genommen; der Beschluss, der ursprünglich vorgeschlagen wurde, wird jedoch der Versammlung zur Abstimmung vorgelegt:

- falls dieser Beschluss angenommen wird, wird der Änderungsantrag, der eingereicht worden ist, nicht weiterverfolgt;
- falls dieser Beschluss nicht angenommen wird, wird eine erneute Abstimmung vorgenommen, wobei die während der Sitzung beantragte Änderung berücksichtigt wird.

Artikel 20 **Versammlungsleitung**

Die Jahreshauptversammlung steht unter der Leitung des Verwaltungsratsvorsitzenden oder in dessen Abwesenheit eines stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden des Verwaltungsrats des Vereins; falls diese nicht anwesend sind, unter dem Vorsitz des ältesten der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Jahreshauptversammlung wählt unter den Mitgliedern zwei Stimmenzähler und einen Protokollführer aus.

Artikel 21 **Teilnehmerliste**

Für jede Jahreshauptversammlung wird eine Teilnehmerliste geführt mit den Namen und Anschriften der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Dieses Verzeichnis wird von den Personen, die die Jahreshauptversammlung bilden, ordnungsgemäß abgezeichnet und vom Verwaltungsratsvorsitzenden, dem Sitzungsprotokollführer und den Stimmenzählern als richtig bescheinigt; sie ist am Sitz des Vereins aufzubewahren und wird jedem, der einen entsprechenden Antrag stellt, mitgeteilt.

Artikel 22 Beratungen der Ordentlichen Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Delegierten, die gemäß den Bestimmungen des Artikels 18 weiter oben bestimmt worden sind, anwesend ist.

Falls diese Anzahl nicht zusammenkommt, wird eine neue Versammlung einberufen, unter Beachtung der gleichen Form und der gleichen Fristen, wie weiter oben dargestellt; diese zweite Versammlung entscheidet rechtsgültig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Die Entscheidungen werden mehrheitlich getroffen: Jedes Mitglied der Versammlung, das anwesend oder vertreten ist, hat nur eine Stimme.

Artikel 23 Protokolle

Die Entscheidungen der Jahreshauptversammlung werden in Protokollen festgestellt, die in einem Sonderregister erfasst werden. Die Abschriften oder Auszüge aus diesen Protokollen werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden des Verwaltungsrats oder von einem Mitglied des Verwaltungsrats oder vom CEO unterzeichnet.

Die Begründung der Zusammensetzung der Versammlung und der Beschlüsse ergibt sich rechtskräftig aus der Mitteilung des Protokolls oder der Auszüge, die ordnungsgemäß unterzeichnet sind.



Artikel 24 **Ordentliche Jahreshauptversammlung**

Jedes Jahr findet mindestens eine Jahreshauptversammlung im Laufe des zweiten Quartals statt.

Die Jahreshauptversammlung findet im Departement des Vereinssitzes oder in jeder anderen Stadt in Frankreich, entsprechend einer Entscheidung des Verwaltungsrats, statt.

Im Rahmen dieser Versammlung stellt der Verwaltungsrat die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung des vergangenen Geschäftsjahres vor, die angenommen, geändert oder abgewiesen werden nach Anhörung der Berichte des Verwaltungsratsvorsitzenden, des Verwaltungsrats und der Berichte des oder der Abschlussprüfer(s).

Die Jahreshauptversammlung wird jedes Jahr über die Höhe der Vergütungen, die tatsächlich gewährt und der Kosten, die den Mitgliedern des Verwaltungsrats erstattet werden, unterrichtet.

Sie entscheidet über die Sonderberichte des oder der Abschlussprüfer(s) zu den reglementierten Vereinbarungen in Anwendung von Artikel R. 322-57 des Versicherungsgesetzbuches.

Diese Versammlung trifft im Übrigen die Entscheidungen, die erforderlich sind auf Antrag des Verwaltungsrats, der Abschlussprüfer und der Vereinsmitglieder, unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Verordnungen sowie der vorliegenden Satzung.

Artikel 25 **Außerordentliche Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung, die, wie nachstehend ausgeführt, berät, darf die Satzung in Bezug auf alle Bestimmungen und Bedingungen ändern; sie kann jedoch weder die Nationalität des Vereins ändern noch die Verpflichtungen der Vereinsmitglieder aufgrund laufender Verträge erhöhen, außer bei Erhöhung der Steuern und Abgaben, deren Einziehung über die Mitglieder nicht verboten ist und sie darf auch die Verpflichtungen des Vereins nicht einschränken.

Sie kann über den Beitritt des Vereins zu einem Gruppenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit, einem Gruppenversicherungsverband auf Gegenseitigkeit, einer Gruppenversicherung für soziale Sicherung oder einer Gruppenversicherungsgesellschaft beitreten und diese Satzung entsprechend ändern.

Die Jahreshauptversammlung im Sinne dieses Artikels wird in der gleichen Form und unter den gleichen Voraussetzungen wie die Ordentliche Jahreshauptversammlung einberufen.

Sie ist nur beschlussfähig, wenn sie mindestens ein Drittel der Delegierten umfasst, die entsprechend den Bedingungen und Bestimmungen von Artikel 18 weiter oben benannt worden sind.

Wenn eine erste Versammlung nicht beschlussfähig ist, kann eine neue Versammlung einberufen werden. Die Einberufung gibt die Tagesordnung wieder, nennt den Termin und verweist auf das Ergebnis der ersten Versammlung.

Die zweite Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie aus mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Delegierten besteht.

Falls diese zweite Jahreshauptversammlung nicht mindestens ein Viertel der Delegierten umfasst, kann sie auf ein Datum verlegt werden, das nicht mehr als zwei Monate nach dem Datum der ersten Einberufung liegt.

Während der Jahreshauptversammlungen im Sinne dieses Artikels müssen Beschlüsse, die rechtsgültig sein sollen, mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Delegierten erhalten.

Jede Satzungsänderung wird den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gebracht, und zwar entweder durch Übergabe des Textes gegen Empfangsbestätigung oder per Einschreiben oder spätestens mit dem ersten Zahlungsbeleg über den Mitgliedsbeitrag, der ausgestellt wird. Die Satzungsänderungen, die den Vereinsmitgliedern nicht unter den Bedingungen und Bestimmungen des vorstehenden Absatzes mitgeteilt werden, können nicht gegen sie durchgesetzt werden.

Artikel 26 **Missionsausschuss**

26-1 Um die Erfüllung des in Artikel 2-3-2 der vorliegenden Satzung definierten Mission („la Mission“) zu überwachen, wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften ein Missionsausschuss gegründet, der sich von den Gesellschaftsorganen unterscheidet.

Die Zusammensetzung und Funktionsweise des Missionsausschusses werden von Artikel 26-2 festgelegt, ergänzt durch eine vom Verwaltungsrat errichtete Geschäftsordnung. Der Verein bestellt unter den von den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften festgelegten Bedingungen eine unabhängige Drittorganisation, die einen ihr durch die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften übertragenen Kontrollauftrag erhält.

26-2 Die Mitglieder des Missionsausschusses werden durch den Verwaltungsrat auf Vorschlag seines Verwaltungsratsvorsitzenden ernannt.

Mindestens ein Arbeitnehmer des Vereins muss Mitglied des Missionsausschusses sein.

26-3 Die Mitglieder des Missionsausschusses werden für eine erneuerbare Dauer von 3 Jahren ernannt, die zum Zeitpunkt der ersten Sitzung des Verwaltungsrats nach der jährlichen ordentlichen Jahreshauptversammlung des dritten Jahres der Ausübung der genannten Funktionen abläuft.

26-4 Der Vorsitzende des Missionsausschusses wird unter den Mitgliedern des Missionsausschusses vom Verwaltungsrat für eine erneuerbare Dauer von drei Jahren ernannt, die zum Zeitpunkt der ersten Sitzung des Verwaltungsrats nach der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung des dritten Jahres der Ausübung der genannten Funktion abläuft.

26-5 Jedes Mitglied des Missionsausschusses wird zum Zeitpunkt des Antritts seiner Funktion über die allgemeinen und besonderen Verpflichtungen seines Mandats informiert, wie in der Geschäftsordnung des Missionsausschusses beschrieben.

26-6 Der Missionsausschuss ist ausschließlich mit der Überwachung der Auftragserfüllung beauftragt. Er hat keinerlei Entscheidungs- oder Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten.

Der Missionsausschuss legt bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung einen jährlichen Bericht im Anhang zum Geschäftsbericht vor.

In diesem Rahmen wird der Missionsausschuss mit allen Fragen befasst, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Er tritt zusammen und berät unter den von der Geschäftsordnung des Missionsausschusses festgelegten Bedingungen.

Kapitel III. Pflichten des Vereins und der Vereinsmitglieder

Artikel 27 **Gründungskosten**

Die Gründungskosten werden auf mindestens dreißig Millionen Euro festgelegt.

Der Betrag kann jedes Jahr durch Beschluss der Ordentlichen Jahreshauptversammlung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen erhöht werden. Der Betrag der Gründungskosten wird um die Aufnahmegebühren erhöht.

Artikel 28 **Gegenseitigkeitszertifikate**

Im Hinblick auf die Beschaffung der Gründungskosten kann der Verein Gegenseitigkeitszertifikate ausgeben unter den Bedingungen, die von der geltenden Gesetzgebung vorgegeben werden.



Artikel 29 Darlehen

Der Verein darf nur Darlehen aufnehmen, um die Entwicklung des Versicherungsgeschäfts zu finanzieren oder die anrechnungsfähigen Eigenmittel zu stärken.

Wertpapiere:

Der Verein darf nur Schuldverschreibungen, Genussscheine und nachrangige erstattungsfähige Wertpapiere in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen ausgeben.

Sonstige Darlehen:

Der Verein darf nur sonstige Darlehen aufnehmen unter den Bedingungen und Bestimmungen, die in den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen festgelegt sind, um die Gründungskosten zu beschaffen, die Entwicklung der Versicherungsaktivitäten und die neue Produktion zu finanzieren, oder das zusätzliche Vereinskapital zu bilden oder zu beschaffen.

Artikel 30 Zusätzliches Vereinskapital

Es kann ein zusätzliches Vereinskapital geschaffen werden, um dem Verein Bonitätselemente zu besorgen, die er haben muss, um die geltenden gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Dieses zusätzliche Vereinskapital wird über Anleihen beschafft, deren Konditionen von der Ordentlichen Jahreshauptversammlung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Versicherungsgesetzbuches festgelegt werden.

Artikel 31 Erforderliches Solvenzkapital

Der Verein muss nachweisen, dass Solvenzkapital verfügbar ist, das den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung entspricht.

Artikel 32 Deckungsrückstellungen

Der Verein muss in seinen Passiva sowie in den Aktiva seiner Bilanz in Übereinstimmung mit den Bedingungen gemäß der geltenden Gesetzgebung ausreichende Deckungsrückstellungen bilden im Hinblick auf die vollständige Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber den Vereinsmitgliedern. Er erfasst auch die anderen Bilanzposten, deren Darstellung auf der Aktivseite Gegenstand einer Sonderregelung sind.

Artikel 33 Ertragsüberschüsse

Vorbehaltlich der verordnungsrechtlichen Bestimmungen werden die Ertragsüberschüsse, die verfügbar sind, nach Begleichung der Aufwendungen des Geschäftsjahres und Zuführung zu den vorgeschriebenen Rücklagen und Rückstellungen von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats allen freien Rücklagen zugewiesen, die für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte des Vereins erforderlich sind.

Die Ertragsüberschüsse können nach Bildung der Rücklagen und Rückstellungen, die von den geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgeschrieben werden, nach vollständiger Abschreibung der Gründungskosten und nachdem die verordnungsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Solvabilitätsspanne und die angepasste Solvabilität erfüllt worden sind, verteilt werden. Diese Verteilungen werden von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschlossen.



Kapitel IV.

Artikel 34 Vorzeitige Auflösung

Neben den Fällen vorzeitiger Auflösung, die von der geltenden Gesetzgebung vorgesehen sind, kann die Auflösung des Vereins von einer Außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Nach Ablauf des Vereins oder bei Auflösung, die nicht durch einen Entzug der Zulassung begründet ist, regelt die Außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats die Liquidationsmodalitäten und benennt einen oder mehrere Liquidatoren, die aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ausgewählt werden können. Die Ernennung der Liquidatoren beendet die Befugnisse der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Abschlussprüfer. Die Liquidatoren haben die Aufgabe, die Aktiva des Vereins zu realisieren, um die Passiva auszugleichen. Der Überschuss des Nettovermögens im Vergleich zu den Verbindlichkeiten wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung entweder auf andere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit oder gemeinnützige Institutionen übertragen.

Falls das Nettovermögen unter die Hälfte des Betrages der Gründungskosten fällt, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, eine Außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, um über die Frage zu entscheiden, ob der Verein aufgelöst werden soll.

Artikel 35 Vorzugsrecht

Die Aktiva des Vereins unterliegen einem allgemeinen Vorzugsrecht im Hinblick auf Versicherungsgeschäfte gemäß den Bedingungen, die vom Versicherungsgesetzbuch festgelegt werden.

Artikel 36 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird von den neuen Vereinsmitgliedern bei Zeichnung ihres ersten Vertrags entrichtet. Der Betrag wird jährlich vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung festgelegt.

Artikel 37 Die vorliegende Satzung wird in der Form und innerhalb der Fristen, die von den geltenden Verordnungen festgelegt werden, hinterlegt und veröffentlicht.